

Datum: 25.01.2006

Az.: 61 reu-ev

Beschlussvorlage – öffentlich -

| | Beratungsfolge | Datum |
|----|----------------------------|------------|
| 1. | Haupt- und Finanzausschuss | 08.02.2006 |
| 2. | Rat der Stadt Bergkamen | 09.02.2006 |
| 3. | | |
| 4. | | |

Betreff:

Gründung der Projektgesellschaft Haus Aden

1. Gründungsbeschluss
2. Billigung des Gesellschaftsvertrages

| Kostendarstellung: | |
|---------------------------|--------------------|
| Kosten: | 12.750,00 € |
| Haushaltsstelle: | |
| Folgekosten pro Jahr: | 0,00 € |

Mittelverfügbarkeit: K K= keine Mittel; V=Mittel vorhanden; T=Mittel teilweise vorhanden

Deckungsvorschlag:

Anfrage Korruptionsregister gem. §8 Korruptionsbekämpfungsgesetz negativ entfällt

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 1 Anlage

| | |
|---|--|
| Der Bürgermeister In Vertretung | |
| Dr.-Ing. Peters Techn. Beigeordneter | |

| | | |
|------------|------------------|--|
| Amtsleiter | Sachbearbeiterin | |
| Styrie | Reumke | |

Sachdarstellung:

Die Flächen der ehemaligen Schachanlage Haus Aden sollen für eine Nachfolgenutzung entwickelt werden. Mit dem Zukunftsprojekt „Wasserstadt Haus Aden“ entsteht in der Stadt Bergkamen entlang der Wasserzone des Datteln-Hamm-Kanals ein Stadtquartier neuer Prägung mit Wohnungsbau – auch in experimenteller Ausrichtung -, High-Tech-Gewerbenutzungen und touristischen Freizeitaktivitäten an der Wasserfläche.

Für die aufwendigen Planungsleistungen zur Entwicklung dieses Stadtquartiers wurden, nach intensiver Vorbereitung mit Beteiligten und Fördergebern, im Januar 2005 zwei Förderanträge gestellt. Es handelt sich hier um einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung gewerblicher Infrastrukturmaßnahmen nach dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes NRW (RWP). Parallel dazu wurde ein Antrag nach dem Stadterneuerungsprogramm 2005 bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt.

Die Anträge beinhalten die Planungskosten zur Entwicklung der Wasserstadt Haus Aden, aufgesplittet nach einem Flächenschlüssel 59 % Gewerbe und 41 % Städtebauförderung. In der Zwischenzeit wurden die Zuwendungen bewilligt.

Da eine enge Kooperation und eine finanzielle Beteiligung der MGG an den Planungsleistungen seit den ersten Überlegungen zur Entwicklung des Standortes vorgesehen war, hat ein Fördergeber, der einer starken Bindung durch EU-Mittel unterliegt, als unverzichtbare Voraussetzung für die Förderung die Gründung einer Projektgesellschaft mit den beiden Beteiligten – Stadt und Montan Grundstücksgesellschaft – gefordert. Ansonsten hätte eine Einordnung als notifizierungspflichtige Beihilfe gedroht.

Diese Projektgesellschaft hat die Aufgabe, die Fläche der ehemaligen Schachanlage Haus Aden planerisch zu entwickeln. Dazu gehört die Weiterentwicklung der Leitidee der Wasserstadt und die Koordination der Planungsleistungen, die an Dritte vergeben werden sollen (s. § 2 des Gesellschaftsvertrages in der Anlage 1).

Die Erzielung von Gewinnen ist nicht Zweck des Unternehmens. Die Gründung der Projektgesellschaft dient vielmehr den Zielen der Wirtschaftsförderung. Als Wirtschaftsförderung im Sinne der Gemeindeordnung gilt insbesondere auch das Flächenrecycling. Die Projektgesellschaft schafft die planerische Grundlage für das Recycling der Flächen der ehemaligen Zeche Haus Aden. Die Gesellschaft ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu führen.

Gesellschafter sind die Stadt Bergkamen und die Montan Grundstücksgesellschaft.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €. Die Stadt übernimmt eine Stammeinlage von 12.750,00 €, die MGG 12.250,00 €.

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführer. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter der Stadt, die Stellvertretung obliegt dem Vertreter der Montan Grundstücksgesellschaft mbH. Die Rechte der Gesellschafter und insbesondere der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung sind so ausgestaltet, dass ein angemessener Einfluss der Gemeinde gesichert ist.

In der Gesellschafterversammlung können die Gesellschafter durch bis zu fünf Personen vertreten werden. Die Vertreter in der Gesellschafterversammlung sind an Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse gebunden.

Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Sie werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

Der zwischen der Stadt und der Montan Grundstücks GmbH abgestimmte Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist als Anlage 1 beigefügt. Das Anzeigeverfahren bei der Kommunalaufsicht ist eingeleitet. Zur Vorbereitung hat es beim Kreis Unna eine Vorbesprechung gegeben, um mögliche Hinweise und Bedenken zu erfahren, bevor das offizielle Anzeigeverfahren ausgeführt wird. Die Hinweise wurden in den Vertrag eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Bergkamen stimmt der Gründung der Projektgesellschaft Haus Aden mit einer Stammeinlage in Höhe von 12.750,00 € zu.
2. Der als Anlage 1 beigefügte Gesellschaftsvertrag wird gebilligt.

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Projektgesellschaft Haus Aden.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Bergkamen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft hat die Aufgabe, die Fläche der ehemaligen Zeche Haus Aden in Bergkamen planerisch zu entwickeln.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen, insbesondere:
 - a) Erfassung und Untersuchung sämtlicher Restriktionen,
 - b) Erstellung von städtebaulichen Rahmenplanungen,
 - c) Beauftragung von Gutachten im Zusammenhang mit der Entwicklung von Planungen und der Vorbereitung von Baurecht,
 - d) Planung von Erschließungsanlagen und Freianlagen,
 - e) Erstellung von Bestands- und Bedarfsanalysen sowie Vermarktungskonzepten,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit und Akquisition von Investoren, Nutzern und Betreibern,
 - g) Projektmanagement und Projektsteuerung.
- (3) Die Gesellschaft ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu führen. Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks soll nachhaltig erreicht werden. Auf eine Verzinsung des Eigenkapitals verzichten die Gesellschafter. Eventuell anfallende Zinserträge werden für die Erreichung des Gesellschaftszwecks eingesetzt.

- (4) Die Erzielung von Gewinnen ist nicht Zweck des Unternehmens. Sollten Gewinne anfallen, werden sie entsprechend den Fördermittelbescheiden zur Anrechnung gebracht. Soweit sie nicht an den Fördermittelgeber auszukehren sind, werden sie entsprechend Abs. 5 auf die Eigenanteile angerechnet.
- (5) Die Gesellschaft hat zur Finanzierung ihrer Aufgaben öffentliche Fördermittel beim Land NRW beantragt. Eigenanteile im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel tragen die Gesellschafter zu gleichen Teilen. Nachschüsse werden von den Gesellschaftern nicht geleistet.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00
(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend)
- (2) Von dem Stammkapital übernehmen
 - a) Stadt
eine Stammeinlage von € 12.750,00
(in Worten: Euro zwölftausendsiebenhundertfünfzig)
 - b) Montan Grundstücksgesellschaft mbH
eine Stammeinlage von € 12.250,00
(in Worten: Euro zwölftausendzweihundertfünfzig)
- (3) Die übernommenen Stammeinlagen sind zum Nennbetrag zu erbringen und vor Anmeldung der Gesellschaft in das Handelsregister in voller Höhe einzuzahlen.

§ 4

Übertragung, Teilung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile, insbesondere die Übertragung, Teilung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie die Bestellung eines Nießbrauchs, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- (2) Bei Übertragung von Geschäftsanteilen und bei Änderungen im Gesellschafterkreis eines Gesellschafters ist der zur Übertragung stehende bzw. dem Gesellschafter gehörende Geschäftsanteil zuerst den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zur Übernahme anzubieten. Nimmt ein Gesellschafter das Angebot nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen an, ist es an die restlichen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu richten. Der angebotene Geschäftsanteil kann nur insgesamt übernommen werden. Lehnt ein Gesellschafter die Übernahme ab, darf er die Zustimmung nach Absatz 1 nicht ohne wichtigen Grund verweigern.

- (3) Für die Festsetzung des Übernahmepreises nach Absatz 2 erfolgt die Bewertung nach betriebswirtschaftlich allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen für Beteiligungen an Handelsgesellschaften unter Berücksichtigung ernsthafter Kaufangebote Dritter. Sofern über die Höhe des Übernahmepreises keine Einigung erzielt wird, erfolgt die Bewertung durch einen gemeinsam zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer. Wird eine Einigung über die Person des Wirtschaftsprüfers nicht erzielt, werden die Gesellschafter den vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer in Essen vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer und dessen Bewertung anerkennen. Diese Kosten trägt die Gesellschaft.

- (4) Die vorstehenden Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Übertragung auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Absatz 2 Satz 1 gilt insbesondere nicht für den Fall, dass bei Veränderungen im Gesellschafterkreis an die Stelle des ursprünglichen Gesellschafters mit ihm verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG treten.

§ 5

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

- (2) Für die Zeit von der Gründung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Gründung erfolgt, wird ein Rumpfgeschäftsjahr eingelegt.

§ 6**Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung.

§ 7**Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. In der Gesellschafterversammlung können die Gesellschafter durch bis zu 5 Personen vertreten werden. Die Stimmabgabe hat jedoch einheitlich zu erfolgen und wird als eine Stimme gewertet. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, spätestens vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres als ordentliche Gesellschafterversammlung sowie stets dann, wenn ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dies für erforderlich hält.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung mit einer Frist von 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes, wobei der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden. Die Tagesordnung für eine Gesellschafterversammlung sowie die Beratungsunterlagen, Entscheidungsvorlagen und Beschlussvorschläge sind so rechtzeitig zu übersenden, dass sie den Gesellschaftern spätestens zu Beginn der in Satz 1 genannten Frist vorliegen. Die Gesellschafter können auf die Einhaltung der Formen und Fristen ganz oder teilweise verzichten.
- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter der Stadt, die Stellvertretung obliegt dem Vertreter der Montan Grundstücksgesellschaft mbH.
- (4) Neben den durch Gesetz zwingend vorgeschriebenen und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Aufgaben obliegt der Gesellschafterversammlung insbesondere die Beschlussfassung über

- a) Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen;
- d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist,
- e) Entlastung der Geschäftsführung,
- f) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- g) sonstige Satzungsänderungen,
- h) Auflösung der Gesellschaft,
- i) Wahl des Abschlussprüfers,
- j) Wirtschaftsplan, Stellenplan und Feststellung des Jahresabschlusses,
- k) die Verwendung des Jahresüberschusses nach Verrechnung eventueller Gewinn- oder Verlustvorträge aus Vorjahren.

Bei einer Beschlussfassung über den Punkt b ist sicherzustellen, dass auch in Unternehmen, an denen sich die Gesellschaft beteiligt, den Gesellschaftern ein angemessener Einfluss eingeräumt wird, insbesondere die Stadt in Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung angemessen vertreten ist.

Darüber hinaus kann sich die Gesellschafterversammlung Entscheidungen über weitere Geschäfte und Rechtshandlungen vorbehalten.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat die Geschäftsführung innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (2) Sofern durch diesen Gesellschaftsvertrag oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, fasst die Gesellschafterversammlung ihre Beschlüsse mit

einfacher Stimmenmehrheit. Je € 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

- (3) Beschlüsse können auch auf schriftlichem, fernschriftlichem oder telegrafischem Wege oder durch Telekopie oder mit üblichen elektronischen Kommunikationsmitteln gefasst werden, sofern alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- (4) Über die Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung sind entsprechende Niederschriften aufzunehmen, die, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgen muss, von dem Vorsitzenden der Versammlung bzw. bei schriftlicher Beschlussfassung von den Gesellschaftern zu unterzeichnen sind.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Beschlussfassung hat dabei jeweils einstimmig zu erfolgen. Die Amtszeit der Geschäftsführer beträgt grundsätzlich drei Jahre. Die Gesellschafterversammlung kann eine andere Amtszeit bestimmen. Die Bestimmung des § 38 Abs. 1 des GmbH-Gesetzes wird dadurch nicht berührt. Die Stadt und MGG haben das Vorschlagsrecht für je einen Geschäftsführer.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.
- (4) Einzelnen Geschäftsführern kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (5) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam gesetzlich vertreten. Die Vertretung durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen setzt voraus, dass die Prokuristen

entsprechend den Vorgaben für die Geschäftsführerbestellung bestellt worden sind und der auf Vorschlag eines Gesellschafters bestellte Geschäftsführer die Gesellschaft zusammen mit dem auf Vorschlag des jeweils anderen Gesellschafters bestellten Prokuristen vertritt.

- (6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht den handelsrechtlichen Bestimmungen entsprechend aufzustellen und anschließend durch den Abschlussprüfer prüfen zu lassen, so dass spätestens vier Monate nach Abschlussstichtag der Jahresabschluss durch die Gesellschafterversammlung festgestellt werden kann.
- (7) Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan i. S. d. Eigenbetriebsverordnung NRW auf. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, eine der Wirtschaftsführung zugrunde liegende 5-jährige Finanzplanung sowie den Erfolgsplan. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (8) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern hinsichtlich der Fragen, die für den Gesellschaftszweck des Unternehmens nach § 2 Abs. 1 von wesentlicher Bedeutung sind, Bericht zu erstatten.
Schriftlich ist nur dann Bericht zu erstatten, soweit in der Gesellschafterversammlung eine Vorabzustimmung nach § 10 (2) herbeigeführt werden soll, mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung, mindestens jedoch 14 Tage vor der Entscheidung der Gesellschafterversammlung.

§ 10

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Alle Geschäfte von wesentlicher Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu gehören insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken sowie Abschluss von grundstücksbezogenen Leasing-Verträgen;
 - b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit diese außerhalb des normalen Zahlungsverkehrs notwendig werden und soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind;
 - c) Übernahme von Bürgschaften, Garantien u. ä.;
 - d) Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen mit einem Wert von mehr als € 50.000,00 im Einzelfall;
 - e) Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einem Geschäftswert von mehr als € 25.000,00;
 - f) Erteilung von Generalvollmachten, Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - g) Abschluss von Anstellungsverträgen mit einem Jahresbruttogehalt von mehr als € 40.000,00;
- (2) Die gemäß Absatz 1 Buchstabe a - c und e - g erforderliche Zustimmung kann in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen bestimmten Kreis der bezeichneten Geschäfte im Voraus schriftlich erteilt werden. Die Zustimmung nach Satz 1 kann insofern eingeschränkt erteilt werden, als die Betrags- und Zeitgrenzen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung im Rahmen dieses Vertrages verändert werden können. Die Zustimmung kann widerrufen, aber auch einzelne Geschäfte für zustimmungsbedürftig erklärt werden. Über diese Geschäfte ist der Gesellschafterversammlung gesondert in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann auch weitere Geschäfte von ihrer Zustimmung abhängig machen.

§ 11**Rechnungsprüfung/Jahresabschluss**

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die in § 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Haushaltsgrundsätze-Gesetz (HGrG) genannte Prüfung und Berichterstattung.
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den maßgeblichen Bestimmungen des dritten Buches des HGB. Es sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten. Zudem sind die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.
- (3) Der Stadt – insbesondere dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt – stehen die Rechte nach § 112 GO NRW i.V.m. §§ 53, 54 HGrG unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu. Die Stadt verpflichtet sich – zur Abwendung von Fördermittelrückforderungen – die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel gewissenhaft und gründlich zu prüfen und insbesondere auf die ordnungsgemäße Vergabe der im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erteilenden Aufträge sowie die ordnungsgemäße Führung des Rechnungswesens zu achten.

§ 12**Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 13**Kündigungsrecht des Gesellschafters**

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem halben Jahr, erstmals zum 31.12.2006, durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung oder an die übrigen Gesellschafter zum Ablauf eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Unabhängig von der vorgenannten Frist ist bei Einvernehmen aller Gesellschafter die Aufhebung der Gesellschaft auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich.
- (2) Im Falle der Kündigung durch einen Gesellschafter hat jeder der übrigen Gesellschafter das Recht, mit einer Frist von einem Monat - beginnend mit dem Zugang der Kündigung - zum gleichen Stichtag die Gesellschaft ebenfalls zu kündigen.
- (3) Im Falle der Fortführung der Gesellschaft übernehmen die verbleibenden Gesellschafter den/die Geschäftsanteile des/der kündigenden Gesellschafter/s im Verhältnis ihrer Beteiligung untereinander, es sei denn, die Gesellschafter verständigen sich einstimmig auf eine andere Regelung. Hinsichtlich des Übernahmepreises gilt § 4 Abs. 3 entsprechend. Der Gesellschafter, der die Kündigung ausgesprochen hat, verpflichtet sich vor Austritt aus der Gesellschaft, den verbliebenen Gesellschaftern, die im Falle einer Inanspruchnahme einer öffentlichen Förderung angefallenen und tatsächlich durch sie aufgebrauchten Eigenanteile i.S.d. § 2 Abs. 5 zu erstatten.

§ 14**Ausschließung eines Gesellschafters/Abtretung**

- (1) Tritt ein in der Person eines Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund ein, insbesondere
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse,
 - Pfändung von einem oder mehreren Geschäftsanteilen eines Gesellschafters aufgrund eines vollstreckbaren Titels oder Betreibung der Pfandverwertung,

so scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft ohne weitere Voraussetzungen aus.

- (2) Der ausscheidende Gesellschafter hat gegen den/die neuen Gesellschafter, der/die seinen Anteil übernimmt/übernehmen, einen Abfindungsanspruch in Höhe seines Anteils am fiktiven Liquidationswert der Gesellschaft. Der Anspruch richtet sich gegen den oder die übernehmenden Gesellschafter jeweils im Verhältnis der von ihnen übernommenen Anteile. Sofern keine Einigung zwischen dem/den ausscheidenden Gesellschafter/n innerhalb einer angemessenen Frist von sechs Monaten über den Liquidationswert erreicht werden kann, stellt der Abschlussprüfer der Gesellschaft diesen abschließend fest. Die Kosten dieser Feststellung trägt die Gesellschaft.

§ 15

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) – anzuwenden. Funktionsbezeichnungen werden geschlechtsneutral und soweit dies nicht möglich ist, in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 16

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

§ 18**Gründungskosten**

Sämtliche Kosten der Gründung der Gesellschaft, nämlich die Kosten des Notars für die Beurkundung der Gründungsversammlung und des Gesellschaftsvertrages und für die Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister sowie die Gerichtskosten für die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und für die Bekanntmachung, tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen, sofern diese nicht förderfähig sind.

Protokollerklärung

Die Gesellschafter können verlangen, dass zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Gesellschafterversammlung Dritte hinzugezogen werden, denen ein Rede-, aber kein Stimmrecht zusteht.

Davon ausgenommen sind Personen, die zur Gesellschaft oder zu dem jeweils anderen Gesellschafter in einer besonderen Treuepflicht stehen.